

Verordnung zur Ausführung der Siegelordnung

Vom 8.12.1998, geändert am 6.12.2005 (Abl. Anhalt 2007 Bd. 1, S. 2).

Aufgrund § 27 Abs. 1 der Siegelordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 05.07./06.09.1966 erläßt der Landeskirchenrat folgende Verordnung zur Ausführung der Siegelordnung:

1. Geltungsbereich.

Diese Verordnung gilt für die gesamte Landeskirche, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

2. Siegelberechtigung (zu § 2).

2.1. ¹Siegelberechtigt sind nur Körperschaften des öffentlichen Rechts. ²Dieses trifft zu für die Landeskirche als Ganzes und die Kirchengemeinden. ³Kirchenkreise, Regionalverbände, Regionen, Parochien oder Pfarrämter sind keine derartigen Körperschaften und daher auch nicht siegelberechtigt; Parochialverbände sind seit 1.1.2006 Gemeindeverbände.

2.2. Soweit Siegel nicht auf die Kirchengemeinde lauten, sondern auf eine Parochie, einen Parochialverband (PV), ein Pfarramt oder eine Kirche, gilt Ziff. 15.

2.3. ¹Vereinigen sich mehrere Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde, (§ 5 Abs. 3 Kirchenverfassung), ist nur die neue Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts siegelberechtigt. ²Sie muss ein neues, eigenes Kirchensiegel haben, das sich von dem Siegel jedes anderen Siegelberechtigten unterscheidet, auch von dem der bisherigen Kirchengemeinden. ³Die Siegel der bisherigen Kirchengemeinden sind außer Geltung zu setzen (vgl. § 25). ⁴Für eine Übergangsfrist von bis zu 12 Monaten kann das Fortgelten eines bisher gültigen Siegels durch Satzung bestimmt werden.

2.4. Bei einer Eingemeindung bleibt die Siegelberechtigung bei der aufnehmenden Gemeinde.

2.5. Bei einer Gemeindeteilung kann die Siegelberechtigung nur bei der Gemeinde bleiben, die den ursprünglichen Namen weiter führt.

3. Übertragung (zu § 3).

3.1. ¹Dem Pfarramt der Parochie oder einem Gemeindeverband kann eine Kirchengemeinde die Siegelberechtigung gem. § 3 Abs. 1 übertragen. ²Diese Übertragung gilt als genehmigt gem. § 3 Abs. 2, muß aber von dem Gemeindegemeinderat beschlossen werden. ³Zu verwenden ist dann ein Siegel mit dem Siegelbild der Kirchengemeinde (§ 3 Abs. 3).

3.2. ¹Werden mehrere Kirchengemeinden von einem Siegelberechtigten kraft Übertragung (Pfarramt, Parochie, Gemeindeverband) in einer Angelegenheit vertreten (z. B. aufgrund gemeinsamen Beschlusses einer Parochialversammlung), muß für jede beteiligte Kirchengemeinde ihr Siegel begedrückt werden. ²Dies gilt nicht für die Fälle nach Ziff. 2.2. (innerkirchlicher Dienstgebrauch innerhalb der Landeskirche).

3.3. Die Landeskirche hat ihre Siegelberechtigung auf die Kirchenleitung (§ 58 Abs. 5 der Kirchenverfassung) und den Landeskirchenrat (§ 64 Abs. 1 der Kirchenverfassung) übertragen.

4. Siegelführung (zu § 4).

4.1. ¹Für Kirchengemeinden gilt, daß dem GKR als Vertretungsorgan gem. § 6 Abs. 1 Satz 5 der Verfassung der Landeskirche die Ausübung der Siegelberechtigung obliegt. ²Das Siegel wird vom Vorsitzenden des GKR geführt. ³Ist der Pfarrer nicht zugleich Vorsitzender, ist dieser ebenfalls zur Siegelführung berechtigt. ⁴Dies gilt auch, wenn in der Kirchengemeinde mehr als ein Pfarrer Dienst tut, z. B. bei mehreren Pfarrstellen oder geteilten Pfarrstellen.

4.2. ¹Für das Pfarramt gilt, daß der Pfarrer siegelführungsberechtigt ist, der das Pfarramt verwaltet. ²Dasselbe gilt für die Parochie. ³In Gemeindeverbänden sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter siegelführungsberechtigt.

4.3. Jede befugte Person führt das Siegel mit eigenem Beizeichen (§ 10).

4.4. ¹Der Siegelführende kann eine Person ständig damit beauftragen, für ihn das Beidrücken des Siegels zu besorgen. ²In Frage kommen insbesondere Mitarbeiter in der Verwaltung. ³Der Siegelführende kann sich das eigenhändige Beidrücken in bestimmten Fällen vorbehalten.

4.5. ¹Kreisoberpfarrer vertreten die Landeskirche gem. der Kirchenverfassung auf der Ebene ihres Kirchenkreises. ²Im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten üben sie die Siegelberechtigung für die Landeskirche aus. ³Sie sind befugt, ein eigenes Siegelbild mit der Umschrift „Kreisoberpfarrer des Kirchenkreises...“ zu führen.

5. Siegelverwendung (zu § 5).

5.1. ¹Kirchensiegel dürfen nur innerhalb des Rahmens von § 5 Abs. 1 verwendet werden. ²Sie dienen der Erstellung von beweiskräftigen Urkunden im Rechtsverkehr. ³Dies gilt für den inner- wie außerkirchlichen Bereich.

5.2. ¹Die Siegelberechtigung reicht nur so weit wie der Bereich der dienstlichen Obliegenheiten des Siegelführenden. ²Die allgemeine zuständige Stelle für die Erstellung beweiskräftiger Urkunden (z. B. Beglaubigungen) ist das Notariat, nicht eine kirchliche Behörde.

5.3. Urkunden und andere Schriftstücke im Besitz des Siegelberechtigten dürfen als beglaubigte Abschrift (Kopie) gesiegelt werden, um sie im Rechtsverkehr zu benutzen.

5.4. Zulässig ist auch die Erstellung von Urkunden aller Art einschließlich beglaubigter Abschriften (Kopien) für den innerkirchlichen Dienstgebrauch.

5.5. Unzulässig und mißbräuchlich ist insbesondere die Herstellung von beglaubigten Abschriften von nicht – dienstlichen Urkunden oder zu nicht – dienstlichen Zwecken.

6. Siegelbild (zu § 8).

6.1. ¹Siegel als Träger von Tradition sollen nicht ohne erheblichen Grund in ihrem Siegelbild geändert werden. ²Bei jeder Neufassung ist darauf zu achten, ob das Siegelbild dem bisherigen entspricht.

6.2. ¹Besonders zu beachten ist, daß das Siegelbild klar und einfach dargestellt wird. ²Eine zu große Detailbezogenheit führt – trotz anfänglicher Klarheit – bei der langen Dauer der Siegelnutzung zu Konturenlosigkeit und unkenntlichem Siegelbild.

6.3. Wird das Siegelbild zu sehr stilisiert, verliert es an Aussagewert und wirkt leer.

7. Siegelumschrift (zu § 9).

7.1. ¹Die Siegelumschrift bezeichnet den Siegelberechtigten (§ 9 Abs.1 S.1), also die Kirchengemeinde, in ihrer amtlichen Bezeichnung, nicht die Kirche, das Pfarramt oder die Parochie. ²Zulässig ist z. B. „Evangelische Kirchengemeinde St. Johannis (Ort).“ nicht zulässig ist „Evangelische Johanniskirche (Ort)“.

7.2. Die Umschrift hat nicht den Begriff „Siegel“ zu enthalten.

7.3. Aus Gründen der geschichtlichen Überlieferung und der Weiterführung des Gesamteindrucks kann von der Regelung abgewichen werden, daß die Siegelumschrift vom Scheitelpunkt an im Uhrzeigersinn ungebrochen und in der Regel einzeilig um das Siegelbild läuft (§ 9 Abs. 1 S. 2).

7.4. ¹Zu vermeiden sind unterschiedliche Schriftgrößen oder Schriftarten. ²Die Umschrift soll aus Großbuchstaben bestehen.

8. Beizeichen (zu § 10).

8.1. Geeignete Beizeichen sind Kreuz (+), Stern (*) und arabische Zahlen.

9. Siegelform (zu § 11).

9.1. Das Kirchensiegel hat kreisrunde oder spitzovale Form (§ 11 Abs. 1, S. 1).

9.2. Aus Gründen der Überlieferung ist die rundovale Form zugelassen, wenn das bisherige Siegel diese Form hat (§ 11 Abs. 1, S. 2).

10. Siegelgröße (zu § 12).

10.1. Der Durchmesser bei der kreisrunden Form ergibt sich aus § 12 Abs. 1.

10.2. ¹Die Abmessungen bei der ovalen Form sollen in Abweichung von § 12 Abs. 2 für das Normalsiegel nicht unter 25:30 mm liegen. ²Die Abweichung ist nur aus Gründen der Überlieferung mit Bezug auf das bisherige Siegel zugelassen.

11. Siegelfarben (zu § 14).

11.1. Für den Abdruck des Normal- und Kleinsiegels wird schwarze Farbe benutzt.

11.2. Zugelassen ist auch dunkelblau.

12. Entscheidung und Genehmigung (zu § 15).

12.1. ¹Die Kirchengemeinde ist entscheidungsberechtigt in allen Angelegenheiten ihrer Siegelführung. ²Dies gilt auch dann, wenn sie die Siegelberechtigung übertragen hat (§ 3 Abs. 1; Ziff. 3). ³Ihr zuständiges Organ ist der GKR.

12.2. Die Einführung und Gestaltung eines neuen und die Änderung eines in Benutzung befindlichen Kirchensiegels bedarf eines Beschlusses des GKR.

12.3. Einer Änderung gleich steht die Ersetzung eines abgenutzten oder beschädigten Kirchensiegels (§ 23).

12.4. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates LKR/LKA.

12.5. ¹Widerspricht der mit dem Beschluß vorzulegende Entwurf den Bestimmungen der SiegelO (§ 20) und dieser VO, ist er nicht zu genehmigen. ²Der LKR/das LKA weist in diesem Fall den GKR auf die Mängel hin; deren Beseitigung ist Voraussetzung der Genehmigung. ³Hierzu ist ein erneuter Beschluß mit dem geänderten Entwurf vorzulegen.

12.6. Regt der LKR/das LKA Änderungen an, hat der GKR darüber eine beschlußmäßige Stellungnahme herbeizuführen. (§ 15 Abs. 2).

13. Siegelentwurf (zu § 16).

13.1. ¹Die Herstellung des Siegelentwurfs bedarf der besonderen Aufmerksamkeit aller Beteiligten, in Sonderheit des GKR und des Künstlers. ²Großer Wert ist daher auf die Auswahl des Künstlers zu legen; er soll auf dem Gebiet der Siegelgestaltung fachlich ausgewiesen sein. ³Im Zweifel soll sich der GKR fachkundig beraten lassen.

13.2. ¹Von der Herstellung des Entwurfs strikt zu trennen ist die Siegelanfertigung (§ 18). ²Diese ist erst vorzunehmen nach der Genehmigung durch den LKR/das LKA. ³Die Kirchengemeinde trägt das Risiko der Veränderung bzw. Nichtgenehmigung des Kirchensiegels.

14. Siegelanfertigung (zu § 18).

14.1. ¹Über die Qualität des Siegels entscheidet auch der mit der Herstellung beauftragte Fachbetrieb. ²Für seine Auswahl gilt Ziff. 13.1 entsprechend. ³Mit dem Künstler ist zu vereinbaren, daß er die Herstellung des Siegels angemessen überwacht.

14.2. ¹Als einem Siegel aus Metall gleichwertig gilt ein Siegel, das aus einem Material hergestellt wird, das sich für Siegel bewährt hat und von Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Kommunen) allgemein genutzt wird. ²Der Fachbetrieb hat hierüber Auskunft zu geben.

15. Siegeländerung (zu § 20).

15.1. ¹Im Gebrauch befindliche Siegel, die nicht den Bestimmungen entsprechen, dürfen nur für den dienstlichen Gebrauch innerhalb der Landeskirche benutzt werden. ²Die Siegel sind unverzüglich, spätestens jedoch nach Aufforderung durch das Landeskirchenamt zu ersetzen.

15.2. Ist die Zuordnung von Siegelberechtigten (Kirchengemeinden) zu einem Siegel nicht eindeutig, ist das Siegel unverzüglich zu ändern.

16. Siegelsammlung (zu § 22).

16.1. ¹Die landeskirchliche Siegelsammlung wird im Landeskirchlichen Archiv geführt. ²Sie umfaßt neben den im Gebrauch befindlichen Kirchensiegeln auch die außer Kraft gesetzten Kirchensiegel in einer besonderen Abteilung.

17. Abnutzung, Beschädigung (zu § 23).

17.1. ¹Die Gebrauchsdauer von Siegeln, die nicht aus Metall bestehen, ist begrenzt. ²Sobald der Siegelabdruck mehr als nur geringe Gebrauchsspuren oder Beschädigungen aufweist, soll über den Ersatz des Siegels beschlossen werden.

17.2. ¹Abgenutzte oder beschädigte Siegel muß der Gemeindegemeinderat als Siegelberechtigter durch Beschluß außer Kraft setzen. ²Der Siegelberechtigte kraft Übertragung hat die Abnutzung oder Beschädigung dem ursprünglich Siegelberechtigten zur Beschlußfassung mitzuteilen.

17.3. Der Beschluß ist dem LKR/LKA mitzuteilen; der Siegelabdruck ist beizufügen.

18. Kassation (zu § 25).

18.1. ¹Jedes Siegel ist archivwürdig, auch wenn es abgenutzt oder unkenntlich geworden ist. ²Wird es außer Gebrauch genommen, ist es dem Landeskirchlichen Archiv zu übergeben.

19. Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt am 01.01.1999 in Kraft.